

939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. März 1973 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum sowie Änderungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst samt Erklärung der Republik Österreich, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Die vorliegenden Abkommen sehen die Schaffung von willensbildenden und Repräsentativorganen mit eigener Handlungsfähigkeit vor, die zeitgerechte Maßnahmen zur Förderung der Verbände und der Interessen der Mitgliedsstaaten der genannten Abkommen ergreifen können.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der vorliegenden Abkommen die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung der Vertragsinhalte in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. März 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./. .

- 2 -

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 21. März 1973, betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum sowie Änderungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst samt Erklärung der Republik Österreich, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. März 1973

Pischl
Berichterstatter

Dr. Reichl
Obmannstellvertreter